

Tit. 10 RdSchr. 99i

Gemeinsames Rundschreiben zu leistungsrechtlichen Vorschriften des GKV-GRG 2000

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zu leistungsrechtlichen Vorschriften des GKV-GRG 2000

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 99i

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 10 RdSchr. 99i – Ärztliche und zahnärztliche Behandlung

Zu § 28 Abs. 2 SGB V

(1) [jetzt] § 28 Abs. 2 Satz 9 SGB V regelt den grundsätzlichen Ausschluss implantologischer Leistungen (Implantate, Implantataufbauten usw.) aus der gesetzlichen Krankenversicherung - außer in den in den Richtlinien [vgl. ZÄBehR] festgelegten Fallgestaltungen. [jetzt] In den vom Gemeinsamen Bundesausschuss festgelegten Ausnahmeindikationen werden Implantate einschließlich der Suprakonstruktion im Rahmen einer medizinischen Gesamtbehandlung als Sachleistung und somit mit voller Kostenübernahme zur Verfügung gestellt.

(2) . . .

(3) Nähere Informationen hierzu erfolgen durch detaillierte Aussagen der Spitzenverbände der Krankenkassen.